

Spies: USA: Anlasslose Sammlung von TK-Verkehrsdaten ist rechtswidrig

ZD-Aktuell 2015, 04668

USA: Anlasslose Sammlung von TK-Verkehrsdaten ist rechtswidrig

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Morgan, Lewis & Bockius LLP in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Der U.S. Court of Appeals for the 2nd Circuit in New York hat am 7.5.2015 (Az. 14-42) entschieden, dass die massenhafte Speicherung von TK-Verkehrsdaten (Teilnehmer, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs) innerhalb der USA nach geltendem Recht illegal ist. Sec. 215 des Patriot Act gestatte die Praktiken nicht. Dies ist die erste Entscheidung eines Berufungsgerichts gegen die Datensammlung.

Geklagt hatte die Bürgerrechtsorganisation *American Civil Liberties Union – ACLU* gegen *Clapper*.

Zur Erinnerung: Der US-Patriot Act ist ein Bundesgesetz, das die Bürgerrechte nach den Anschlägen vom 11.9.2001 zu Gunsten weitreichender Befugnisse der Sicherheitsbehörden einschränkte (vgl. *Spies*, ZD-Aktuell 2012, 03062). Deren Sammelbefugnis nach Sec. 215 ist bis zum 30.5.2015 befristet. Die Bestimmungen des Patriot Act zur Telefonüberwachung stehen momentan in den USA auf dem Prüfstand, da sie zum Monatsende auslaufen. Der *US-Kongress* debattiert derzeit darüber, ob die Bestimmungen beendet, verlängert oder sogar ausgebaut werden sollen. Die Senatoren *Leahy* (Democrat/Vermont) und *Lee* (Republican/Utah) haben zu diesem Zweck einen „USA Freedom Act of 2015“ als Entwurf eingebracht. Auch eine Verlängerung der Befugnisse nach Sec. 215 ohne Änderungen über den 30.5.2015 hinaus steht zur Debatte. Ob das *NSA*-Programm nach Sec. 215 auch IP-Metadaten umfasst, ist derzeit unklar. Senator *Burr*, der Vorsitzende des Senate Intelligence Committee, hatte kürzlich im Zusammenhang mit Sec. 215 eine Bemerkung gemacht, dass die *NSA* die Sammlung von Internet-Metadaten in 2011 beendet habe. Die Aussage wurde von seinem Büro dementiert – eine solche Sammlung habe es nie gegeben.

Die *Richter* beanstanden in der detaillierten Entscheidung (97 Seiten), dass sich Geheimdienste durch die Sammlung von TK-Verkehrsdaten Informationen über das Privatleben von US-Bürgern sowie deren politische und religiöse Zugehörigkeit verschaffen können. Es gebe „keinen Beweis“, dass der *Kongress* dies gewollt habe, als er nach den Anschlägen vom 11. September den US-Patriot Act verabschiedet hatte. „Such expansive development of government repositories of formerly private records would be an unprecedented contraction of the privacy expectations of all Americans“ (S. 74). Sec. 215 Patriot Act gestatte nur die Speicherung von Verbindungen, die für die Terrorabwehr als relevant eingestuft würden, heißt es in der Urteilsbegründung.

Insofern haben die *Richter* den *Kongress* jetzt indirekt zum Handeln aufgefordert. Sollte der *Kongress* „ein derartig weitreichendes und beispielloses Programm“ zur Überwachung der Telefondaten verabschieden, könne er das selbstverständlich tun, sagte der *Richter* bei der Urteilsverkündung. Der Patriot Act in der gegenwärtigen Fassung stelle jedoch keine genügende Rechtfertigung dar.

Die Entscheidung sollte gleichwohl nicht überinterpretiert werden:

- Dem weitergehenden Vorbringen der *ACLU* wonach das Telefon-Programm der *NSA* auch gegen die Verfassung verstoße, folgte das *Gericht* nicht.

- Ebenso erließen die *Richter* keine einstweilige Verfügung gegen eine Datensammlung durch *NSA/FBI* etc.
- Die Entscheidung wurde von einer *Kammer* (drei Berufsrichter) erlassen. Sie kann noch durch das *Plenum* des Gerichts abgeändert werden.
- Revision zum *U.S. Supreme Court* ist möglich. Ob das höchste *Gericht* eine Revision annimmt, ist jedoch fraglich. Zurzeit sind vor anderen Berufungsgerichten noch zwei ähnliche Klagen gegen geheimdienstliche Überwachungsmethoden anhängig.
- Durch eine legislative Maßnahme des *Kongresses* vor dem 30.5.2015 zu Section 215 könnten sich diese Klagen erledigen.
- Die *Richter* haben den konkreten Fall zur weiteren Klärung an das *Untergeicht* zurückverwiesen. Dieses *Gericht* muss dann die Privacy-Rechte der Individuen gegen das Bedürfnis einer Datensammlung abwägen. Die *Richter* führen in der Entscheidung aus, dass auch Verkehrsdaten einer TK-Verbindung durch die Privacy-Rechte der Betroffenen grds. geschützt sind.
- Über die Speicherung von Daten von TK-Verbindungen außerhalb der USA (z.B. Telefonate zwischen zwei Teilnehmern in Deutschland und Pakistan) sagt die Entscheidung nichts aus. Die Entscheidung betrifft nur die Sammlung von Verkehrsdaten, wenn eine der Parteien (oder beide) in den USA ansässig sind.

Ob diese Entscheidung Auswirkungen auf die Debatte um die US/EU-Safe Harbor-Prinzipien hat, ist zurzeit schwer zu sagen. Die Justiz- und Innenminister der EU und der USA wollen nach Medienberichten am 28.5.2015 in Riga zu Beratungen zusammenkommen. Die vom *Gericht* beanstandete Datensammlung betrifft nur TK-Verkehrsdaten. TK-Unternehmen fallen nicht unter Safe Harbor. Es gibt demnach keine direkten Auswirkungen. Gleichwohl dürfte die Entscheidung das Verlangen der EU-Verhandlungspartner bestärken, dass die *NSA* keinen Zugriff auf die, aus der EU/EEA unter Safe Harbor, in die USA übermittelten Daten haben soll bzw., dass es keinen unverhältnismäßigen Zugriff geben soll. Ob sich die US-Delegation darauf einlässt, bleibt fraglich.

Am 13.5.2015 stimmte das *Repräsentantenhaus* mit 338 zu 88 Stimmen für den o.g. „USA Freedom Act“, mit dem die Datensammlung der *NSA* eingeschränkt werden soll. Die Abgeordneten haben sich somit gegen eine unbedingte Verlängerung der Befugnisse nach Section 215 ausgesprochen. Das Ziel des Gesetzes ist es, dass die Behörden die TK-Daten nicht selbst pauschal sammeln, sondern diese wie teilweise in Europa bei den TK-Unternehmen gespeichert werden. Für eine Abfrage der Daten bei diesen Unternehmen müsste der *FISA Court* (Foreign Intelligence Surveillance Act) im Einzelfall zustimmen (näher dazu *Spies*, ZD-Aktuell 2012, 03062). Die Zustimmung des *Senats* zu dem Gesetz fehlt allerdings noch. Abänderungen bis Ende Mai 2015 sind möglich.

Weiterführende Links

Vgl. auch *Spies*, ZD-Aktuell 2013, 03608; *Spies*, ZD-Aktuell 2012, 02957 und zum US-Patriot Act **Voigt/Klein**, ZD 2013, 16 ff.